

TE Vwgh Erkenntnis 2014/1/30 2013/10/0263

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.2014

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §58 Abs1;

AVG §61 Abs2;

AVG §63 Abs1;

1. AVG § 58 heute
2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 61 heute
2. AVG § 61 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 61 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. AVG § 61 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 63 heute
2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994
6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl und die Hofräte Dr. Rigler und Dr. Hofbauer als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Uhlir, über die Beschwerde des EK in Klagenfurt, vertreten durch Dr. Ulrich Suppan und Mag. Robert Suppan, Rechtsanwälte in 9300 St. Veit/Glan, Grabenstraße 1a, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur vom 30. Oktober 2013, Zl. BMUKK-1.200/0089-III/3b/2013, betreffend Zurückweisung einer Berufung in einer Schulanlagelegenheit, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Aus der vorgelegten Ausfertigung des angefochtenen Bescheides und der Beschwerde ergibt sich Folgendes:

Mit dem angefochtenen Bescheid der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur vom 30. Oktober 2013 wurde

die Berufung des Beschwerdeführers vom 24. Juli 2013 gegen den Bescheid des Landesschulrates für Kärnten vom 8. Juli 2013 gemäß § 62 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, BGBl. I Nr. 33/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2012 (im Folgenden: SchUG-BKV), als unzulässig zurückgewiesen. Mit dem angefochtenen Bescheid der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur vom 30. Oktober 2013 wurde die Berufung des Beschwerdeführers vom 24. Juli 2013 gegen den Bescheid des Landesschulrates für Kärnten vom 8. Juli 2013 gemäß Paragraph 62, Absatz 4, Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 1997, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 9 aus 2012, (im Folgenden: SchUG-BKV), als unzulässig zurückgewiesen.

Zur Begründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe im Schuljahr 2012/13 die dritte Klasse des Aufbaulehrganges an der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule 1 in Klagenfurt besucht und sei im Haupttermin dieses Schuljahres zur Reife- und Diplomprüfung angetreten. Er habe die Reife- und Diplomprüfung aufgrund negativer Beurteilungen in den Prüfungsgebieten Deutsch und Englisch einschließlich Wirtschaftssprache nicht bestanden. Gegen die diesbezügliche Entscheidung der Vorsitzenden der Prüfungskommission vom 20. Juni 2013 habe der eigenberechtigte Beschwerdeführer Berufung an den Landesschulrat für Kärnten als Schulbehörde erster Instanz erhoben, der diese mit Bescheid vom 8. Juli 2013 mit der Begründung abgewiesen habe, dass die durchgeführte Überprüfung die Richtigkeit der negativen Prüfungsleistung im Prüfungsgebiet Deutsch und damit der diesbezüglichen Entscheidung der Vorsitzenden der Prüfungskommission ergeben habe. Mit Schriftsatz vom 24. Juli 2013 habe der nunmehr anwaltlich vertretene Beschwerdeführer gegen diesen Bescheid das Rechtsmittel der Berufung an die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur erhoben.

Da der Beschwerdeführer im Schuljahr 2012/13 die dritte Klasse des Aufbaulehrganges - einer Sonderform der Handelsakademie gemäß § 75 Abs. 1 lit. b des Schulorganisationsgesetzes - an der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule 1 in Klagenfurt besucht habe und dieser in Semester zu gliedern gewesen sei, seien gemäß § 1 SchUG-BKV die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden. Gemäß § 38 Abs. 3 SchUG-BKV habe der Vorsitzende (der Prüfungskommission) auf Grund der in Abs. 1 und 2 leg. cit. festgesetzten Beurteilung der Leistungen in den Prüfungsgebieten über die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung zu entscheiden. Gemäß § 61 Abs. 1 SchUG-BKV seien für Entscheidungen auf Grund dieses Bundesgesetzes, die von anderen Organen als den Schulbehörden des Bundes (Schulleiter, Abteilungsvorstand, Lehrerkonferenz, Prüfungskommission usw.) zu erlassen seien, die Abs. 2 bis 4 leg. cit. anzuwenden. Gemäß § 62 Abs. 1 SchUG-BKV sei gegen die Entscheidung gemäß § 61 leg. cit., sofern ein Rechtsmittel nicht ausgeschlossen sei, die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Gemäß § 62 Abs. 4 SchUG-BKV sei gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Da der Beschwerdeführer im Schuljahr 2012/13 die dritte Klasse des Aufbaulehrganges - einer Sonderform der Handelsakademie gemäß Paragraph 75, Absatz eins, Litera b, des Schulorganisationsgesetzes - an der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule 1 in Klagenfurt besucht habe und dieser in Semester zu gliedern gewesen sei, seien gemäß Paragraph eins, SchUG-BKV die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden. Gemäß Paragraph 38, Absatz 3, SchUG-BKV habe der Vorsitzende (der Prüfungskommission) auf Grund der in Absatz eins, und 2 leg. cit. festgesetzten Beurteilung der Leistungen in den Prüfungsgebieten über die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung zu entscheiden. Gemäß Paragraph 61, Absatz eins, SchUG-BKV seien für Entscheidungen auf Grund dieses Bundesgesetzes, die von anderen Organen als den Schulbehörden des Bundes (Schulleiter, Abteilungsvorstand, Lehrerkonferenz, Prüfungskommission usw.) zu erlassen seien, die Absatz 2, bis 4 leg. cit. anzuwenden. Gemäß Paragraph 62, Absatz eins, SchUG-BKV sei gegen die Entscheidung gemäß Paragraph 61, leg. cit., sofern ein Rechtsmittel nicht ausgeschlossen sei, die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Gemäß Paragraph 62, Absatz 4, SchUG-BKV sei gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Bei der Entscheidung der Vorsitzenden der Prüfungskommission vom 20. Juni 2013 über das Nichtbestehen der abschließenden Prüfung (Reife- und Diplomprüfung) handle es sich um eine Entscheidung im Sinne des § 61 Abs. 1 SchUG-BKV, gegen die gemäß § 62 Abs. 1 SchUG-BKV ein Berufungsrecht an die Schulbehörde erster Instanz bestehe. Somit habe der Instanzenzug im gegenständlichen Fall beim Landesschulrat für Kärnten geendet; die im Bescheid des Landesschulrates für Kärnten vom 8. Juli 2013 enthaltene Rechtsmittelbelehrung sei unzutreffend gewesen. Bei der Entscheidung der Vorsitzenden der Prüfungskommission vom 20. Juni 2013 über das Nichtbestehen der abschließenden Prüfung (Reife- und Diplomprüfung) handle es sich um eine Entscheidung im Sinne des Paragraph

61, Absatz eins, SchUG-BKV, gegen die gemäß Paragraph 62, Absatz eins, SchUG-BKV ein Berufungsrecht an die Schulbehörde erster Instanz bestehe. Somit habe der Instanzenzug im gegenständlichen Fall beim Landesschulrat für Kärnten geendet; die im Bescheid des Landesschulrates für Kärnten vom 8. Juli 2013 enthaltene Rechtsmittelbelehrung sei unzutreffend gewesen.

Der Fall, dass ein Bescheid fälschlich eine positive Rechtsmittelbelehrung enthalte, sei im Gesetz nicht angesprochen; es bleibe beim Grundsatz der Maßgeblichkeit des Gesetzes, sodass trotz der gegenteiligen Belehrung ein Rechtsmittel nicht zulässig sei. Im Interesse der durch einen solchen Fehler in ihrem Rechtsschutz beeinträchtigten Partei bestimme jedoch § 46 Abs. 2 VwGG, dass ihr auf Antrag vom Verwaltungsgerichtshof die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen sei, wenn sie wegen dieses Fehlers die Frist zu Erhebung der Beschwerde versäumt habe. Gleiches könne aus §§ 33 und 35 VfGG iVm § 146 ZPO für die Versäumung der Frist zur Beschwerdeerhebung beim Verfassungsgerichtshof abgeleitet werden. Die unzutreffende Rechtsmittelbelehrung führe aber nicht dazu, dass eine Berufung an die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur als Schulbehörde zweiter Instanz zulässig sei. Die Berufung sei daher als unzulässig zurückzuweisen gewesen. Der Fall, dass ein Bescheid fälschlich eine positive Rechtsmittelbelehrung enthalte, sei im Gesetz nicht angesprochen; es bleibe beim Grundsatz der Maßgeblichkeit des Gesetzes, sodass trotz der gegenteiligen Belehrung ein Rechtsmittel nicht zulässig sei. Im Interesse der durch einen solchen Fehler in ihrem Rechtsschutz beeinträchtigten Partei bestimme jedoch Paragraph 46, Absatz 2, VwGG, dass ihr auf Antrag vom Verwaltungsgerichtshof die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen sei, wenn sie wegen dieses Fehlers die Frist zu Erhebung der Beschwerde versäumt habe. Gleiches könne aus Paragraphen 33, und 35 VfGG in Verbindung mit , Paragraph 146, ZPO für die Versäumung der Frist zur Beschwerdeerhebung beim Verfassungsgerichtshof abgeleitet werden. Die unzutreffende Rechtsmittelbelehrung führe aber nicht dazu, dass eine Berufung an die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur als Schulbehörde zweiter Instanz zulässig sei. Die Berufung sei daher als unzulässig zurückzuweisen gewesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG (in der hier gemäß § 79 Abs. 11 letzter Satz VwGG idF BGBl. I Nr. 122/2013 noch maßgeblichen Fassung, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 in Geltung stand) gebildeten Senat erwogen hat: Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG (in der hier gemäß Paragraph 79, Absatz 11, letzter Satz VwGG in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, noch maßgeblichen Fassung, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 in Geltung stand) gebildeten Senat erwogen hat:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des SchUG-BKV lauten

auszugsweise:

"Verfahren

§ 61. (1) Für Entscheidungen auf Grund dieses Bundesgesetzes, die von anderen Organen als den Schulbehörden des Bundes (Schulleiter, Abteilungsvorstand, Lehrerkonferenz, Prüfungskommission usw.) zu erlassen sind, sind die Abs. 2 bis 4 anzuwenden. Paragraph 61, (1) Für Entscheidungen auf Grund dieses Bundesgesetzes, die von anderen Organen als den Schulbehörden des Bundes (Schulleiter, Abteilungsvorstand, Lehrerkonferenz, Prüfungskommission usw.) zu erlassen sind, sind die Absatz 2, bis 4 anzuwenden.

1. (2) Absatz 2,...

...

Berufung

§ 62. (1) Gegen die Entscheidungen gemäß § 61 ist, sofern ein Rechtsmittel nicht ausgeschlossen ist, die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Die Berufung ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E Mail) innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen. Der Schulleiter hat die Berufung unter Anschluß aller zur Verfügung stehenden Beweismittel unverzüglich der Schulbehörde erster Instanz vorzulegen. Paragraph 62, (1) Gegen die Entscheidungen gemäß Paragraph 61, ist, sofern ein Rechtsmittel nicht ausgeschlossen ist, die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Die Berufung ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E Mail) innerhalb von fünf

Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen. Der Schulleiter hat die Berufung unter Anschluß aller zur Verfügung stehenden Beweismittel unverzüglich der Schulbehörde erster Instanz vorzulegen.

1. (2)Absatz 2,...

2. (3)Absatz 3,...

3. (4)Absatz 4,Gegen eine Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig."

Die Beschwerde macht geltend, die belangte Behörde habe ein pädagogisches Gutachten eingeholt und mit Schreiben vom 12. August 2013 dazu Parteiengehör eingeräumt. Der Beschwerdeführer habe auch eine ausführliche Stellungnahme eingebracht. Es sei daher "äußerst fragwürdig", dem Beschwerdeführer einerseits die Möglichkeit zur Stellungnahme zum eingeholten pädagogischen Gutachten einzuräumen, ihn andererseits aber nicht darauf hinzuweisen, dass ein Rechtsmittel nicht mehr zulässig sei. Der mit Berufung an die belangte Behörde angefochtene Bescheid des Landesschulrates für Kärnten habe nicht nur eine falsche Rechtsmittelbelehrung enthalten, sondern sei - aus in der Beschwerde näher dargestellten Gründen - fehlerhaft gewesen. Es gehe im Beschwerdefall darum, dass einem Schüler aufgrund der falschen Rechtsmittelbelehrung "die weitere Ausbildungsschiene" genommen und durch einen fehlerhaften Bescheid "die Karriere eines Menschen" beeinträchtigt werde. Obwohl gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz kein ordentliches Rechtsmittel zulässig sei, könne es nicht sein, dass ein derart mangelhafter Bescheid der Schulbehörde erster Instanz "Rechtskraft erhält und somit die Laufbahn eines Schülers nachhaltig beeinträchtigt wird".

Mit diesem Vorbringen kann eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides nicht aufgezeigt werden:

Wie der Beschwerdeführer selbst ausführt, ist gemäß § 62 Abs. 4 SchUG-BKV gegen eine Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Die vom Beschwerdeführer erhobene Berufung gegen den Bescheid des Landesschulrates für Kärnten vom 8. Juli 2013 war daher unzulässig, sodass sie von der belangten Behörde zur Recht zurückgewiesen wurde. Eine fälschlich positive Rechtsmittelbelehrung vermag - worauf bereits im angefochtenen Bescheid hingewiesen wurde - einen gesetzlich nicht zulässigen Rechtsmittelzug nicht zu eröffnen. Die Frage, ob noch ein Recht zur Einbringung eines Rechtsmittels besteht oder der Instanzenzug erschöpft ist, richtet sich vielmehr allein nach dem Gesetz (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG-Kommentar, Rz 3 zu § 61, und die dort zitierte hg. Judikatur). Wie der Beschwerdeführer selbst ausführt, ist gemäß Paragraph 62, Absatz 4, SchUG-BKV gegen eine Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Die vom Beschwerdeführer erhobene Berufung gegen den Bescheid des Landesschulrates für Kärnten vom 8. Juli 2013 war daher unzulässig, sodass sie von der belangten Behörde zur Recht zurückgewiesen wurde. Eine fälschlich positive Rechtsmittelbelehrung vermag - worauf bereits im angefochtenen Bescheid hingewiesen wurde - einen gesetzlich nicht zulässigen Rechtsmittelzug nicht zu eröffnen. Die Frage, ob noch ein Recht zur Einbringung eines Rechtsmittels besteht oder der Instanzenzug erschöpft ist, richtet sich vielmehr allein nach dem Gesetz vergleiche , Hengstschläger/Leeb, AVG-Kommentar, Rz 3 zu Paragraph 61,, und die dort zitierte hg. Judikatur).

Mit Blick auf das oben wiedergegebene - nach dem Gesagten nicht zielführende - Beschwerdevorbringen ist darauf hinzuweisen, dass eine fälschlich positive Rechtsmittelbelehrung im Falle einer durch sie bewirkten Versäumung der Frist für die Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof unter den im Gesetz näher geregelten Voraussetzungen den Wiedereinsetzungsgrund des § 46 Abs. 2 VwGG darstellt (vgl. dazu abermals Hengstschläger/Leeb, a.a.O., sowie etwa den hg. Beschluss vom 19. Februar 1998, Zl.98/20/0072). Mit Blick auf das oben wiedergegebene - nach dem Gesagten nicht zielführende - Beschwerdevorbringen ist darauf hinzuweisen, dass eine fälschlich positive Rechtsmittelbelehrung im Falle einer durch sie bewirkten Versäumung der Frist für die Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof unter den im Gesetz näher geregelten Voraussetzungen den Wiedereinsetzungsgrund des Paragraph 46, Absatz 2, VwGG darstellt vergleiche , dazu abermals Hengstschläger/Leeb, a.a.O., sowie etwa den hg. Beschluss vom 19. Februar 1998, Zl. 98/20/0072).

Da somit bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die vom Beschwerdeführer behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG (in der hier gemäß § 79 Abs. 11 letzter Satz VwGG idF BGBl. I Nr. 122/2013 noch maßgeblichen Fassung die bis zum Ablauf des

31. Dezember 2013 in Geltung stand) ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Da somit bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die vom Beschwerdeführer behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG (in der hier gemäß Paragraph 79, Absatz 11, letzter Satz VwGG in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, noch maßgeblichen Fassung die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 in Geltung stand) ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 30. Jänner 2014

Schlagworte

Rechtsmittelbelehrung Instanzenzug Zuständigkeit Besondere Rechtsgebiete Verfahrensrechtliche Bescheide
Zurückweisung Kostenbescheide Ordnungs- und Mutwillensstrafen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013100263.X00

Im RIS seit

06.03.2014

Zuletzt aktualisiert am

10.04.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at